

Körperverletzungen richten sich überwiegend gegen fremde Personen. Die Tater-Opfer-Beziehungen sind selten eng (Kind, Gatte, Freund); es sind in der Hegel flüchtig-aktuelle Konfrontationen. Dort, wo JCinder, Ehegatten oder Verwandte die Opfer sind, liegt in aller "Regel eine intensivere und mit schwereren Folgen verbundene Begehungsweise vor (vgl# OG-Urteil, KJ 19^9f S. 34-8) •

Die meisten Körperverletzungen erfolgen spontan, indem die Täter auf einen äußeren Anlaß mit Tötlichkeiten reagieren. Lediglich 17,5 % der kriminologisch untersuchten Körperverletzungen erfolgten vorbedacht. Der Anlaß ist häufig im Verhalten des Verletzten gegenüber dem Täter oder Dritten unmittelbar vor der Tat zu finden, z. B.

- in einer berechtigten Kritik oder Zurückweisung des Täters
- in einer Beleidigung oder Kränkung des Täters.

Aber auch gruppenspezifische Situationen (sich Hervortun, Füre inandere instehen) und rowdyhafte Einstellungen spielen als tatalösende Anlässe eine Rolle#

Diese Tatsituationen prägen auch die Motivbildung: sich Durchsetzen wollen, sich Hervortun, Lust am Schlagen. Der Vorsatz bei der Körperverletzung besteht in der bewußten Entscheidung zur Gesundheitsschädigung oder körperlichen Mißhandlung eines Menschen.

Der Versuch der einfachen vorsätzlichen Körperverletzung ist nur dann strafbar, wenn gefährliche Mittel oder Methoden angewendet werden. Damit werden die bisherige Vergiftung im Sinne des § 229 StGB (alt) aber auch Handlungen im Sinne des § 223 a StGB (alt) schon im Versuchsstadium erfaßt (§ 115 Abs. 2 StGB).

Tateinheit ist möglich mit den j§ 121, 122, 126, 127,

■ IIIЭ» 151, 142, 144, 147, 148, 151, 155, 1%, 2i2-Tf., 2J6 StTIB. — — — — —